

scheiden und darüber hinaus der Verklagten anzuraten, gegen die Verkäuferin K. ein selbständiges Verfahren zur Geltendmachung ihrer materiellen Verantwortlichkeit vor der Konfliktkommission einzuleiten. Der Senat hält eine Zurückverweisung des Streitfalls gemäß § 50 Abs. 2 AGO, nur um dem Kreisarbeitsgericht die Einbeziehung der Verkäuferin K. als Partei in das Verfahren gemäß § 51 Abs. 2 AGO aufzugeben, für unzulässig.

Die unzulässige Einbeziehung der Verkäuferin K. als Partei in das Berufungsverfahren durch das Bezirksarbeitsgericht ist aber nicht nur auf eine Verkenntung und gesetzwidrige Anwendung verfahrensrechtlicher, sondern auf materiellrechtlicher Bestimmungen des Arbeitsrechts zurückzuführen. Den Entscheidungsgründen zufolge hat das Bezirksarbeitsgericht unzulässigerweise unterstellt, daß die Klägerin und die Verkäuferin K. durch Verletzung ihrer Arbeitspflichten schuldhaft den von der Verklagten geltend gemachten Schaden verursacht haben. Das war auch maßgebend für die Einbeziehung der Verkäuferin K. in das Verfahren. Die eigentliche Begründung für die Einbeziehung der Verkäuferin K. und die Verurteilung der Klägerin und der Verkäuferin zur Leistung von Schadenersatz in begrenzter Höhe besteht nämlich in dem einzigen, sachlich gegen die Auffassung des Kreisarbeitsgerichts, die Klägerin sei für die Fehlbeträge nicht materiell verantwortlich, gerichteten Satz des Urteils: „Die Tatsache, daß die zweite Verkäuferin die Schlüssel zur Verkaufsstelle im Besitz hatte und zeitweise die Vertretung ausübte, befreit weder die Klägerin noch die zweite Verkaufskraft von der materiellen Verantwortung.“ Obwohl das Bezirksarbeitsgericht weder rechtserhebliche Tatsachen ermittelt noch Beweise erhoben hat, wird hierin als feststehend davon ausgegangen, daß die Klägerin und die Verkäuferin K. für den von der Verklagten geltend gemachten Schaden materiell verantwortlich sind und sich allenfalls davon befreien konnten, aber nicht befreit haben.

Die Entscheidung des Bezirksarbeitsgerichts beruht somit letzten Endes auf einer unzulässigen Schuldvermutung in Verbindung mit der Umkehrung der Beweislast. Sie verletzt hierdurch die Bestimmungen der §§ 112 Abs. 2, 113 Abs. 1, 114 Abs. 1 GBA und des § 14 Abs. 1 AGO. Es bedarf keiner eingehenden Erörterung, daß die Entscheidung des Bezirksarbeitsgerichts nicht geeignet ist, die im Urteil des Kreisarbeitsgerichts vertretene Auffassung zu widerlegen und das Kreisarbeitsgericht richtig anzuleiten.

Das Bezirksarbeitsgericht hat sich bei der rechtlichen Beurteilung des Arbeitsstreitfalls offenbar von einer unrichtigen Auffassung des Inhalts der Bestimmung des § 113 Abs. 3 GBA leiten lassen. Diese Bestimmung regelt die anteilmäßige Schadenersatzpflicht bei fahrlässiger Schadensverursachung durch mehrere Werk-tätige. Die Entscheidungsgründe lassen den Eindruck entstehen, als sei das Bezirksarbeitsgericht der Auffassung gewesen, gemäß § 113 Abs. 3 GBA brauchten die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen für den Eintritt der materiellen Verantwortlichkeit jedes einzelnen Werk-tätigen überhaupt nicht konkret geprüft und zur Begründung einer entsprechenden Verurteilung dargelegt zu werden, wenn den allgemeinen Umständen nach anzunehmen sei, ein Schaden könne nur durch mehrere Werk-tätige verursacht, worden sein, ohne daß ihnen Vorsatz zur Last gelegt werden kann. Es scheint also, als habe das Bezirksarbeitsgericht in der Bestimmung des § 113 Abs. 3 GBA die gesetzliche Grundlage für die Zulässigkeit der von ihm praktizierten Schuldvermutung erblickt. Von fter angenommenen gesetzlich begründeten Schuldvermutung ausgehend, hatte es dann konsequenterweise lediglich noch die Umstände darzu-

legen, aus denen sich die Differenzierung der Höhe des von der Klägerin und der Verkäuferin K. zu leistenden Schadenersatzes ergab. Tatsächlich haben die lediglich auf ungeprüftem Vorbringen der Verklagten beruhenden Ausführungen in den Entscheidungsgründen über wirkliche oder mutmaßliche Verletzungen der Arbeitspflichten durch die Klägerin und die Verkäuferin K., die nach der Meinung des Bezirksarbeitsgerichts geeignet waren, einen Schaden zu verursachen, auch nur diese Bedeutung. Nach dem Gedankengang des Bezirksarbeitsgerichts, der aus den Entscheidungsgründen zu entnehmen ist, sollten diese Ausführungen nicht etwa selbständig die materielle Verantwortlichkeit der beiden Werk-tätigen gemäß § 112 Abs. 2 in Verbindung mit § 113 Abs. 1 GBA begründen. Sie waren hierzu auch sachlich gar nicht geeignet.

Es besteht Veranlassung, nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Bestimmung des § 113 Abs. 3 GBA auf keinen Fall als gesetzliche Grundlage für die Zulässigkeit der Schuldvermutung bei als fahrlässig unterstellter, jedenfalls nicht vorsätzlicher Schadensverursachung mehrerer Werk-tätiger angesehen und angewendet werden kann. Die Anwendung dieser Bestimmung setzt vielmehr voraus, daß mehrere Werk-tätige durch gemeinschaftliches oder selbständiges, voneinander unabhängiges Handeln unter Verletzung ihrer Arbeitspflichten fahrlässig einen Schaden verursacht haben. Obwohl § 113 Abs. 3 GBA von einem Schaden als Folge des pflichtwidrigen Verhaltens mehrerer Werk-tätiger ausgeht, muß jeder Werk-tätige für sich die Voraussetzungen für den Eintritt der materiellen Verantwortlichkeit gemäß § 112 Abs. 2 in Verbindung mit § 113 Abs. 1 GBA erfüllt haben. Im Verfahren vor der Konfliktkommission und dem Arbeitsgericht ist, das konkret zu prüfen und bei einer dahingehenden Entscheidung entsprechend zu begründen. Die Bestimmung des § 113 Abs. 3 GBA stellt somit gegenüber der Bestimmung des § 113 Abs. 1 GBA keine Sonderregelung der Voraussetzungen für den Eintritt der materiellen Verantwortlichkeit von Werk-tätigen dar. Sie hat vielmehr ausschließlich Bedeutung für die Festsetzung des Anteils der Schadenersatzpflicht jedes einzelnen von mehreren Werk-tätigen, die fahrlässig einen Schaden verursacht haben. Dabei besteht ihre hauptsächliche Zielsetzung in der unterschiedlichen Behandlung dieses Falles gegenüber dem in der Bestimmung des § 114 Abs. 2 GBA geregelten Fall der materiellen Verantwortlichkeit bei vorsätzlicher Schadensverursachung durch mehrere gemeinschaftlich handelnde Werk-tätige. Das hätte auch das Bezirksarbeitsgericht erkennen müssen.

Aus den angeführten Gründen war das Urteil des Bezirksarbeitsgerichts aufzuheben und, da der Sachverhalt noch nicht ausreichend geklärt ist, der Streitfall gemäß § 9 Abs. 2 AGO zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Bezirksarbeitsgericht zurückzuverweisen. Ebenso war der Beschluß des Bezirksarbeitsgerichts über die Einbeziehung der Verkäuferin K. in das Berufungsverfahren aufzuheben. In dem erneuten Verfahren hat das Bezirksarbeitsgericht unter Beachtung der in dieser Entscheidung gegebenen Hinweise zu prüfen, ob der Streitfall vom Kreisarbeitsgericht so weit bearbeitet und geklärt worden ist, daß auf den Einspruch (Berufung) der Verklagten hin abschließend entschieden werden kann bzw. ob eine abschließende Entscheidung durch das Bezirksarbeitsgericht sachdienlich ist. Ist das nicht der Fall, so hat das Bezirksarbeitsgericht den Streitfall gemäß § 50 Abs. 2 AGO an das Kreisarbeitsgericht zurückzuverweisen, wobei es in den Gründen seiner Entscheidung die Zurückverweisung konkret zu begründen und dem Kreisarbeitsgericht gemäß § 51 Abs. 2 AGO geeignete Hinweise für die weitere Bearbeitung zu geben hat.